



Beitragsordnung

§ 1 - Allgemeines

Diese Beitragsordnung im Sinne des § 5 Absatz 2 der Satzung regelt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge des Orientierungslaufvereins Landshut e.V. Grundlage sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 2 - Beitragshöhen

(1) Für die Mitgliedschaft im Orientierungslaufverein Landshut e.V. sind folgende Jahresbeiträge zu entrichten:

- a) Erwachsene ab 18 Jahren..... 40,00 Euro
- b) Ermäßigter Beitrag für erwachsene Schüler, Studenten, Rentner 30,00 Euro
- c) Jugendliche von 14 bis 17 Jahren..... 20,00 Euro
- d) Kinder bis 13 Jahre 10,00 Euro
- e) Familienbeitrag..... 80,00 Euro

(2) Bei Erwerb der Mitgliedschaft im Zeitraum von Juli bis Dezember eines Jahres wird für das Beitrittsjahr der halbe Mitgliedsbeitrag erhoben.

(3) Maßgeblich für die Feststellung der Altersstufe von Kindern und Jugendlichen ist das Alter am 31. Dezember des Vorjahres.

(4) Der Nachweis der Berechtigung des ermäßigten Beitrags gemäß Buchstabe b ist für jedes Jahr vom Mitglied durch Vorlage eines entsprechenden Dokuments (z.B. Renten- oder Studienbescheinigung) selbst zu erbringen. Maßgeblich für das Vorliegen der Berechtigung des ermäßigten Beitrags sind die Verhältnisse zum 1. Januar des betreffenden Jahres. Wird der betreffende Nachweis nicht bis 1. März des betreffenden Jahres vorgelegt, so kann der Verein die Entrichtung des vollen Mitgliedsbeitrags für Erwachsene gemäß Buchstabe a verlangen.

(5) Der Familienbeitrag nach Buchstabe e umfasst zwei Erwachsene mit einer beliebigen Anzahl an Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren. Über das Vorliegen der Familieneigenschaft entscheidet im Einzelfall die Vorstandschaft.



§ 3 - Beitragsfähigkeit

- (1) Die Erhebung des Beitrages erfolgt einmal jährlich zum 1. März eines Jahres.
- (2) Auf Antrag kann die Vorstandschaft im Einzelfall die Zahlung von je der Hälfte des fälligen Beitrages zum 1. März und zum 1. September eines Jahres genehmigen.

§ 4 - Zahlungsweise

- (1) Bei allen Mitgliedern, von denen eine Bankeinzugsermächtigung vorliegt, wird der Mitgliedsbeitrag per Lastschrift eingezogen.
- (2) Alle übrigen Mitglieder haben den Mitgliedsbeitrag per Überweisung auf das Vereinskonto zu leisten.
- (3) Eine Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 – Änderung der Beitragsordnung

- (1) Eine Änderung der Beitragsordnung ist nur durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Vorstandsmitglieder möglich. Eine Änderung der in § 2 genannten Beitragshöhen und der in § 3 Absatz 1 genannten Fälligkeit bedarf eines vorherigen Beschlusses durch die Mitgliederversammlung.

Diese Beitragsordnung wurde am 19. Januar 2007 auf der Gründungsversammlung des OLV Landshut beschlossen. Änderungen wurden am 25.01.2013 durch die Mitgliederversammlung des OLV Landshut beschlossen.

gez.

Ralph Körner

1. Vorsitzender